

heit der Gefangenen und die etwaigen Ereignisse in der Anstalt, er hat auch, indem er für Erhaltung des Inventariums verantwortlich ist, etwaige Abgänge jederzeit zu melden.

§. 29.

Beaufsichtigung der Gefängniß-Beamten.

Allwöchentlich zu verschiedenen Tageszeiten, und bei besonderen Veranlassungen noch häufiger, ist durch den Gefängnißvorsteher eine Gefängniß-Untersuchung vorzunehmen, bei welcher der Gefangenenaufseher nicht mit in die einzelnen Gefängnisse genommen wird. Bei dieser Untersuchung hat sich der Gefängnißvorsteher von der sicheren Verwahrung, vorschriftsmäßigen Verpflegung, Reinlichkeit und Beschäftigung der Gefangenen zu überzeugen, die Beschwerden der letzteren zu prüfen und möglich sofort zu erledigen. Auf die Gesuche aber, welche außer der Umgangszeit von Gefangenen eingehen, und welche die Gefangenen aufseher ohne Zeitverlust anzumelden haben, ist sofort zu verfügen. Ueber jede Gefängniß-Untersuchung ist eine Registratur aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Untersuchung niedergelegt wird. Diese Registraturen sind zu besonderen Akten zu bringen.

Gefängnißvorsteher bei dem Landgerichtsgefängniß zu Rudolstadt, in welchem zugleich die Gefangenen des Amtsgerichts Rudolstadt verwahrt werden, ist der Landgerichtspräsident, bei den Amtsgerichtsgefängnissen der Amtsrichter beziehungsweise bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten der aufsichtführende Amtsrichter.

Der Landgerichts-Präsident kann die Funktionen des Gefängnißvorstehers bei dem Landgerichtsgefängniß ganz oder theilweise dem Untersuchungsrichter oder einem anderen Mitgliede des Landgerichts übertragen.

Die Amtsrichter beziehungsweise aufsichtsführenden Amtsrichter haben alljährlich und zwar längstens bis zum 15. Januar über den Zustand der amtsgerichtlichen Gefängnisse und etwaige bei den vorgeschriebenen Revisionen hervorgetretene Uebelstände an den Landgerichtspräsidenten zu berichten; Letzterer überreicht die gesammelten Berichte mit seinem eigenen Berichte über das Landgerichtsgefängniß dem kaiserlichen Ministerium, nachdem vorher dem Ersten Staatsanwalt Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist.